

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung

Straßen- und Grünflächenamt



Geschäftszeichen (bitte immer angeben) Zuständig ist Zimmer Durchwahl (intern 918) Datum
Bau 1 311 Hr. Cakir 1304 9018 - 22731 06.08.2009

Bezirksamt Mitte von Berlin, D-13341 Berlin (nur Postanschrift)

Piratenpartei Deutschland LV Berlin

Andreasstr. 66

10243 Berlin

Sondernutzungserlaubnis

Bei Rückfragen bitte unbedingt die Erf. Nr. **7295** angeben! Bei Zahlungen die u.g. Kassenzeeichen angeben!

Die Erlaubnis ist bei Kontrollen vorzulegen

Art der Sondernutzung: Anbringung von Mastanhängern und Stelltafeln - Bundestagswahl-

Ihr Antrag vom 5.8.2009

Ort der Sondernutzung: **Berlin Mitte**, diverse Straßen (außer Negativbereiche)

Dauer der Sondernutzung: 09.08.2009 - 04.10.2009

Ausmaß: DIN A0/A1 Tafeln

	Tarifstelle	Fälligkeit	Kassenzeeichen
Verwaltungs- gebühr EUR			
Sondernutzungs- gebühr EUR			
Wichtiger Hinweis! Als Eigentümer des Straßenlandes erhebt Berlin eine Sondernutzungsgebühr.			

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr !

Aufgrund § 11 / § 12 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen im Wege der Straßenaufsicht unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt.

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.

Die Rückseite sowie die in der/n Anlage/n B genannten Nebenbestimmungen und der ggf. beigefügte Lageplan sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hochachtungsvoll **Nach Maßgabe freier Plätze.**

Im Auftrag

Hausadresse:

Dienstgebäude:
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen

S- und U-Bahn Alexanderplatz
U-Bahn Schillingstraße
Bus 100, 142, 157, 257 und 340
Tram 2, 3, 4, 5, 8, 15

Telefax:

(030) 9018 - 22772
intern (918) 22772

Vermittlung

(030) 9018 - 20

**Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Bezirkskasse Mitte**

Konto-Nr. Geldinstitut Bankleitzahl
650530102 Postbank Berlin 100 100 10

Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörde und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
2. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden „Berlin“ gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen „Berlin“ einzutreten und „Berlin“ davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird „Berlin“ auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
5. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweis

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 26 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-EUR geahndet werden kann.

Die Daten werden in Dateien gespeichert. Diese wurden mit der Dateibeschriftung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Berliner Straßengesetz i. d. F. v. 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. S. 754)
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).
- (3) Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. v. 13. Nov. 1978 (GVBl. S. 2410), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt. Bei einer Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von mind. 1,02 EUR erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung²⁾ hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

Anlage B zum Bescheid vom 06.08.2009

Nebenbestimmungen

Unsere Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Von dieser Erlaubnis sind folgende Straßen und Plätze ausgenommen:
Pariser Platz (einschl. Grünflächen) / Platz des 18. März
Marx-Engels-Forum
Unter den Linden (zwischen Universitätsstraße und Schlossbrücke)
Bebelplatz
Gendarmenmarkt (Platzfläche)
Volkspark Weinbergsweg
Monbijoupark
Pappelplatz
Straße des 17. Juni
Großer Stern
Marlene-Dietrich-Platz
Alte Potsdamer Straße
Linkstraße
Eichhornstraße
Potsdamer Straße (von Landwehrkanal bis Potsdamer Platz)
Potsdamer Platz
Adenauerstraße
Willy-Brandt-Straße
Heinrich-von-Gagern-Straße
Otto-von-Bismarck-Allee
Scheidemannstraße
Paul-Löbe-Allee
Entlastungsstraße
2. Die Werbetafeln dürfen ausschließlich an Lichtmasten aufgestellt oder angebracht werden.
3. Die Mastanhänger an Lichtmasten sind in der Weise zu befestigen, dass sie nicht in den Verkehrsraum der Fahrbahn ragen, d.h. dass sie **nur** parallel zum Bord angebracht werden dürfen. Sind Gehweg und/oder Radweg vorhanden, so ist auch deren Verkehrsraum freizuhalten. Masten, die bereits mit anderen Werbeflächen versehen sind, sind von dieser Genehmigung ausgenommen.
4. Der Schrammbord von 0,50 m zur Fahrbahn hin ist einzuhalten. Ist ein Radweg vorhanden, muss ein Sicherheitsabstand von 0,25 m freigehalten werden.
5. Die Werbetafeln sind so zu befestigen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit anderer, nicht gefährdet wird.

6. Die Werbetafeln müssen so aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Sie dürfen nicht im Straßenland verankert werden.
7. Das Anbringen und Aufstellen von Werbetafeln in der Gehwegbefestigung, an Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Schutzgitter, Poller u.ä.) Brücken, Sichtdreiecken, Überführungen, Masten der Lichtzeichenanlagen, Lichtmasten mit Verkehrszeichen, Straßenbrunnen u.ä. ist nicht gestattet.
8. Anlagen der Versorgungsbetriebe dürfen nicht verdeckt werden. Im Bedarfsfall ist auch die Leitungstrasse freizumachen.
9. Verschmutzungen durch die Aufstellung der Kleinwerbetafeln sowie durch das Anbringen der Mastanhänger dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
10. Der Betrieb der Werbeplakate ist in der Weise zu organisieren, dass eine Beschädigung der Bäume (z.B. Astabbrüche, Rindenschäden durch unvorsichtiges Anbringen im Stammbereich und im Baumkronenbereich) auszuschließen ist.
11. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schutzmaßnahmen ist dem Straßen- und Grünflächenamt Mitte vor Aufstellung anzuzeigen und vom Straßen- und Grünflächenamt abzunehmen.
12. Alle Schäden an den Straßenbäumen sind durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbauwesens beheben zu lassen. Reparaturmaßnahmen gelten erst nach Abnahme durch das Straßen- und Grünflächenamt als erfüllt.
13. Rasenflächen, die durch die Nutzung zerstört werden, sind sofort nach Abbau der Werbeanlagen nach Absprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt erneuern zu lassen.
14. Das Anbringen der Werbetafeln ist mindestens 3 Tage vorher den zuständigen Polizeidienststellen und dem Straßen- und Grünflächenamt fernmündlich anzuzeigen.
15. Den Aufforderungen der Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes ist Folge zu leisten.
16. Soweit Flächen gleichzeitig von mehreren Parteien genutzt werden, entfällt die Einrede, dass eine Partei Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Stellplatzes hat. Die Parteien einigen sich in diesem Fällen untereinander.
17. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeplakaten bzw. Mastanhängern im unmittelbaren Bereich von jüdischen Denkmälern ist untersagt.